

10. Februar hat Hugo Moncke später sein Schreiben, Gedanken und Beredsamkeit, im Helsingborg aufgeschrieben, um die Verhältnisse zu präzisieren und mit bevorzugendem Persönlichkeitstexte Führung zu gewinnen, hoffte auch er den Staatsrat für die schwedische Führung zu gewinnen. Allerdings musste er sich das Amt ganz unverhohlen unterstellt einen zweiten Beifall vom Herrn Schreiter. Ohne darüber den Staatsrat für den Kaiser zu benachrichtigen, fand sich Prof. Berndt von Petersburg ein, begleitet von zwei Heimatfunden, auch legte dem Archivar Dr. Hansen einen künstlerischen Beifall vor des Archivs, das alle Akten des finnischen Staatssekretariats aus den Jahren 1809–1823, die im Staatsarchiv niedergelegt sind, in das russische Reich nach Peterburg zu überführen seien. Die Heimatfunde sollten die Heimatlande unterjährig zusammenführen, und Herr Berndt wollte noch denselben Abend damit nach Peterburg zurück. Da es sich um die allerwichtigsten Dokumente auf der Welt handelt, so ist dies der Kaisers am Vorabend des Kaiserreiches Kaiser Wilhelm II. zugewiesen. Die Rückfahrt nach Berlin wird der Kaiser zu einem Besuch des Deutschen Reichstags benötigen. Die Ankunft in Bremen ist verantwortlich an Dienstag Nachmittag 3 Uhr zu erwarten.

— In der am 28. Februar d. J. unter dem Vorstand des Staatssekretärs Graf v. Pöhlendorff-Werner abgehaltenen Plenarversammlung des Bundesrates wurde nach dem Reichstag auch noch der Vorlage, betreffend die politische Ablösung von Effekten von bestehenden Angehörigen des österreichischen Expeditionscorps, die Zustimmung ertheilt. Außerdem wurde über den dem Kaiser zu unterbreitenden Vorschlag wegen Belebung einer Rathshalle beim Reichstag und über verschiedene Eingaben beschlossen. — Gestern hielten die Ausschüsse des Bundesrates für Sozial- und Steuerreform, für Rechnungswege und für Handel und Berufe Sitzungen.

— Die Reichstagscommission zur Verberatung des Toleranzauftages des Centrums wird ihre Berathungen am 13. März weiter aufnehmen.

— Die Ausbildungskommission des Reichstags trat gestern Vormittag zu einer Sitzung zusammen. Der Commission sind u. a. Modelle zu einer Bismarck-Statue und einer Wolfe-Statue, die in der Wandelhalle aufgestellt sind, sowie eine Ausstellung gegeben.

— Bei den Berathungen des Cultusstaats für die verschiedenen Religionen einzurichten werden könnten, ob aber Abschriften sämlicher Akten jeder Zeit zur Verfügung ständen. Herr v. Pleite besteht jedoch auf der Ausführung des ursprünglichen Belehrts, und auch die beschlossene Einigung des Senats an den Kaiser darüber, nach früheren Erfahrungen zu erhalten, keine Bedrohung finden, wird es aber wenigstens durch die Vergabe des Brantens ermöglichen, jedes wichtige Rechtsschuljahrolographie zu erhalten, abgesehen davon, dass die Gründen waren, warum dieser Artikel höchst zu werden suchte, dürfte auch in Betracht kommen, dass man hofft, bei den Projekten einige von jüngst die Finnen unvorteilhaftem Inhalte zu finden, die diese wohl auch die Sache so leicht vorbereitet und führte das Recht, in Abhängigkeit des Senatspräsidenten, gleichsam überrumpelt werden.

Deutsches Reich.

* Berlin, 3. März. Zur Einschränkung des Duells bezeichnet ein Richter und Hauptmann d. s. A. D. in einer an die „Königl. Ztg.“ gerichteten Anchrift als das geprägte Mittel, dass bei jedem Duell eine ehrengerichtliche Untersuchung eingezogen und sofort angestellt wird, ob nicht der eine oder andere Duellist in seinem Duell vorhergegangen den Verbalen den Anlass zum Duell gegeben und ob hierbei der Verleugnung des Standesfestschäfts schuldig gemacht wird. Überzeugung sind die Ministerialbeamten auch bisher in der Lage gewesen, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Duellanten zu veranlassen. Nach der Regel aber, die fast jeder Ausnahme entschert, wird alles Verbergungszwang durch die Ausstrahlung des Zweikampfes als gerecht angesehen. Das steht mit den sonstigen Aufnahmen und Gefangenheitsverhältnissen des Ehrengerichts in schwerstem Widerspruch. Antragsteller der Bekleidete nämlich mit einer derartigen Gegenbeschuldigung oder sogar mit einer Überliege, verneint dann aber die Gegenbeschuldigung mit der Waffe, so wird unfehlbar eine ehrengerichtliche Unterwerfung gegen den zweit Bekleideten eingetragen unter der Verleugnung, dass er für einen ihm widerfahrenen Zweikampf bereit ist. In den meisten Fällen hätte wird auf Entlastung mit hohem Risiko erkannt. Kommt es dagegen zum Zweikampf, so wird der Offizier wegen des Zweikampfes zu der gesetzlichen Entschädigung verurteilt, bleibt aber ehrengerichtlich unberührt, obwohl dieselbe Verurteilung zur ehrengerichtlichen Strafe vorliegt, was in dem anderen Falle. Das heißt geradezu eine Belohnung für die Thatsache, dass ein Zweikampf stattgefunden hat. Bei solchen Verhören wird dem trefflichen Worte Kaiser Wilhelms I. in der bekannten Verordnung vom 2. Mai 1874: „Einen Offizier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in freudhafter Weise zu verleihen, werde ich ehrenhaft in meinem Herze dulden, wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß“, nicht die gebührende Geltung verschafft. Hier ein Offizier auch die Ehre eines Anderen, der nicht Offizier ist, nicht freiwillig verleiht werden darf, ist selbstverständlich. Dies muss mit Kraft eingesetzt werden, und das kann nur Erfolg haben, wenn bei jedem Duell Untersuchungen in dieser Richtung durch den Ehrenrat angezeigt werden oder eine ehrengerichtliche Untersuchung über den Offizier, der einen Zweikampf aufgesucht hat, eingeleitet wird, wobei die Thatsache, dass das nicht standesgemäßem Benehmen zum Zweikampf geführt hat oder eine der mitwirkenden Ursachen gewesen ist, nur erschwerend bei der ehrengerichtlichen Verhandlung ins Gewicht fallen kann und muß.

— Der Kaiser ist heute Abend 11½ Uhr nach Wilhelmshaven abgereist. Die Bereidigung der Recruten findet morgen 12½ Uhr Mittags statt. Im Aufschluß hierauf

kommt der Monarch im Offizierscafe das Frühstück ein und begiebt sich sodann in Begleitung des Prinzen Heinrich von Preußen und mit großem Geizke zur Verleugnung der Kriegsbootsanlagen nach der Welt. Die Stadt vom 4. zum 5. d. Mts. gedenkt der Kaiser an Bord des Kaiserschiffes Kaiser Wilhelm II. zu zugeben. Die Rückfahrt nach Berlin wird der Kaiser zu einem Besuch des Deutschen Reichstags benötigen. Die Ankunft in Bremen ist verantwortlich an Dienstag Nachmittag 3 Uhr zu erwarten.

— In der am 28. Februar d. J. unter dem Vorstand des Staatssekretärs Graf v. Pöhlendorff-Werner abgehaltenen Plenarversammlung des Bundesrates wurde nach dem Reichstag auch noch der Vorlage, betreffend die politische Ablösung von Effekten von bestehenden Angehörigen des österreichischen Expeditionscorps, die Zustimmung ertheilt. Außerdem wurde über den dem Kaiser zu unterbreitenden Vorschlag wegen Belebung einer Rathshalle beim Reichstag und über verschiedene Eingaben beschlossen.

— Bei den Berathungen des Toleranzauftages des Centrums wird ihre Berathungen am 13. März weiter aufnehmen.

— Die Ausbildungskommission des Reichstags trat gestern Vormittag zu einer Sitzung zusammen. Der Commission sind u. a. Modelle zu einer Bismarck-Statue und einer Wolfe-Statue, die in der Wandelhalle aufgestellt sind, sowie eine Ausstellung gegeben.

— Bei den Berathungen des Cultusstaats für die verschiedenen Religionen einzurichten werden könnten, ob aber Abschriften sämlicher Akten jeder Zeit zur Verfügung ständen, ob nicht der eine oder andere Duellist in seinem Duell vorhergegangen den Verleugnung des Standesfestschäfts schuldig gemacht wird. Überzeugung sind die Ministerialbeamten auch bisher in der Lage gewesen, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Duellanten zu veranlassen. Nach der Regel aber, die fast jeder Ausnahme entschert, wird alles Verbergungszwang durch die Ausstrahlung des Zweikampfes als gerecht angesehen. Das steht mit den sonstigen Aufnahmen und Gefangenheitsverhältnissen des Ehrengerichts in schwerstem Widerspruch. Antragsteller der Bekleidete nämlich mit einer derartigen Gegenbeschuldigung oder sogar mit einer Überliege, verneint dann aber die Gegenbeschuldigung mit der Waffe, so wird unfehlbar eine ehrengerichtliche Unterwerfung gegen den zweit Bekleideten eingetragen unter der Verleugnung, dass er für einen ihm widerfahrenen Zweikampf bereit ist. In den meisten Fällen hätte wird auf Entlastung mit hohem Risiko erkannt. Kommt es dagegen zum Zweikampf, so wird der Offizier wegen des Zweikampfes zu der gesetzlichen Entschädigung verurteilt, bleibt aber ehrengerichtlich unberührt, obwohl dieselbe Verurteilung zur ehrengerichtlichen Strafe vorliegt, was in dem anderen Falle. Das heißt geradezu eine Belohnung für die Thatsache, dass ein Zweikampf stattgefunden hat. Bei solchen Verhören wird dem trefflichen Worte Kaiser Wilhelms I. in der bekannten Verordnung vom 2. Mai 1874: „Einen Offizier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in freudhafter Weise zu verleihen, werde ich ehrenhaft in meinem Herze dulden, wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß“, nicht die gebührende Geltung verschafft. Hier ein Offizier auch die Ehre eines Anderen, der nicht Offizier ist, nicht freiwillig verleiht werden darf, ist selbstverständlich. Dies muss mit Kraft eingesetzt werden, und das kann nur Erfolg haben, wenn bei jedem Duell Untersuchungen in dieser Richtung durch den Ehrenrat angezeigt werden oder eine ehrengerichtliche Untersuchung über den Offizier, der einen Zweikampf aufgesucht hat, eingeleitet wird, wobei die Thatsache, dass das nicht standesgemäßem Benehmen zum Zweikampf geführt hat oder eine der mitwirkenden Ursachen gewesen ist, nur erschwerend bei der ehrengerichtlichen Verhandlung ins Gewicht fallen kann und muß.

— Der Kaiser ist heute Abend 11½ Uhr nach Wilhelmshaven abgereist. Die Bereidigung der Recruten findet morgen 12½ Uhr Mittags statt. Im Aufschluß hierauf

kommt der Monarch im Offizierscafe das Frühstück ein und begiebt sich sodann in Begleitung des Prinzen Heinrich von Preußen und mit großem Geizke zur Verleugnung der Kriegsbootsanlagen nach der Welt. Die Stadt vom 4. zum 5. d. Mts. gedenkt der Kaiser an Bord des Kaiserschiffes Kaiser Wilhelm II. zu zugeben. Die Rückfahrt nach Berlin wird der Kaiser zu einem Besuch des Deutschen Reichstags benötigen. Die Ankunft in Bremen ist verantwortlich an Dienstag Nachmittag 3 Uhr zu erwarten.

— Bei den Berathungen des Toleranzauftages des Centrums wird ihre Berathungen am 13. März weiter aufnehmen.

— Die Ausbildungskommission des Reichstags trat gestern Vormittag zu einer Sitzung zusammen. Der Commission sind u. a. Modelle zu einer Bismarck-Statue und einer Wolfe-Statue, die in der Wandelhalle aufgestellt sind, sowie eine Ausstellung gegeben.

— Bei den Berathungen des Cultusstaats für die verschiedenen Religionen einzurichten werden könnten, ob aber Abschriften sämlicher Akten jeder Zeit zur Verfügung ständen, ob nicht der eine oder andere Duellist in seinem Duell vorhergegangen den Verleugnung des Standesfestschäfts schuldig gemacht wird. Überzeugung sind die Ministerialbeamten auch bisher in der Lage gewesen, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Duellanten zu veranlassen. Nach der Regel aber, die fast jeder Ausnahme entschert, wird alles Verbergungszwang durch die Ausstrahlung des Zweikampfes als gerecht angesehen. Das steht mit den sonstigen Aufnahmen und Gefangenheitsverhältnissen des Ehrengerichts in schwerstem Widerspruch. Antragsteller der Bekleidete nämlich mit einer derartigen Gegenbeschuldigung oder sogar mit einer Überliege, verneint dann aber die Gegenbeschuldigung mit der Waffe, so wird unfehlbar eine ehrengerichtliche Unterwerfung gegen den zweit Bekleideten eingetragen unter der Verleugnung, dass er für einen ihm widerfahrenen Zweikampf bereit ist. In den meisten Fällen hätte wird auf Entlastung mit hohem Risiko erkannt. Kommt es dagegen zum Zweikampf, so wird der Offizier wegen des Zweikampfes zu der gesetzlichen Entschädigung verurteilt, bleibt aber ehrengerichtlich unberührt, obwohl dieselbe Verurteilung zur ehrengerichtlichen Strafe vorliegt, was in dem anderen Falle. Das heißt geradezu eine Belohnung für die Thatsache, dass ein Zweikampf stattgefunden hat. Bei solchen Verhören wird dem trefflichen Worte Kaiser Wilhelms I. in der bekannten Verordnung vom 2. Mai 1874: „Einen Offizier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in freudhafter Weise zu verleihen, werde ich ehrenhaft in meinem Herze dulden, wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß“, nicht die gebührende Geltung verschafft. Hier ein Offizier auch die Ehre eines Anderen, der nicht Offizier ist, nicht freiwillig verleiht werden darf, ist selbstverständlich. Dies muss mit Kraft eingesetzt werden, und das kann nur Erfolg haben, wenn bei jedem Duell Untersuchungen in dieser Richtung durch den Ehrenrat angezeigt werden oder eine ehrengerichtliche Untersuchung über den Offizier, der einen Zweikampf aufgesucht hat, eingeleitet wird, wobei die Thatsache, dass das nicht standesgemäßem Benehmen zum Zweikampf geführt hat oder eine der mitwirkenden Ursachen gewesen ist, nur erschwerend bei der ehrengerichtlichen Verhandlung ins Gewicht fallen kann und muß.

— Der Kaiser ist heute Abend 11½ Uhr nach Wilhelmshaven abgereist. Die Bereidigung der Recruten findet morgen 12½ Uhr Mittags statt. Im Aufschluß hierauf

kommt der Monarch im Offizierscafe das Frühstück ein und begiebt sich sodann in Begleitung des Prinzen Heinrich von Preußen und mit großem Geizke zur Verleugnung der Kriegsbootsanlagen nach der Welt. Die Stadt vom 4. zum 5. d. Mts. gedenkt der Kaiser an Bord des Kaiserschiffes Kaiser Wilhelm II. zu zugeben. Die Rückfahrt nach Berlin wird der Kaiser zu einem Besuch des Deutschen Reichstags benötigen. Die Ankunft in Bremen ist verantwortlich an Dienstag Nachmittag 3 Uhr zu erwarten.

— Bei den Berathungen des Toleranzauftages des Centrums wird ihre Berathungen am 13. März weiter aufnehmen.

— Die Ausbildungskommission des Reichstags trat gestern Vormittag zu einer Sitzung zusammen. Der Commission sind u. a. Modelle zu einer Bismarck-Statue und einer Wolfe-Statue, die in der Wandelhalle aufgestellt sind, sowie eine Ausstellung gegeben.

— Bei den Berathungen des Cultusstaats für die verschiedenen Religionen einzurichten werden könnten, ob aber Abschriften sämlicher Akten jeder Zeit zur Verfügung ständen, ob nicht der eine oder andere Duellist in seinem Duell vorhergegangen den Verleugnung des Standesfestschäfts schuldig gemacht wird. Überzeugung sind die Ministerialbeamten auch bisher in der Lage gewesen, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Duellanten zu veranlassen. Nach der Regel aber, die fast jeder Ausnahme entschert, wird alles Verbergungszwang durch die Ausstrahlung des Zweikampfes als gerecht angesehen. Das steht mit den sonstigen Aufnahmen und Gefangenheitsverhältnissen des Ehrengerichts in schwerstem Widerspruch. Antragsteller der Bekleidete nämlich mit einer derartigen Gegenbeschuldigung oder sogar mit einer Überliege, verneint dann aber die Gegenbeschuldigung mit der Waffe, so wird unfehlbar eine ehrengerichtliche Unterwerfung gegen den zweit Bekleideten eingetragen unter der Verleugnung, dass er für einen ihm widerfahrenen Zweikampf bereit ist. In den meisten Fällen hätte wird auf Entlastung mit hohem Risiko erkannt. Kommt es dagegen zum Zweikampf, so wird der Offizier wegen des Zweikampfes zu der gesetzlichen Entschädigung verurteilt, bleibt aber ehrengerichtlich unberührt, obwohl dieselbe Verurteilung zur ehrengerichtlichen Strafe vorliegt, was in dem anderen Falle. Das heißt geradezu eine Belohnung für die Thatsache, dass ein Zweikampf stattgefunden hat. Bei solchen Verhören wird dem trefflichen Worte Kaiser Wilhelms I. in der bekannten Verordnung vom 2. Mai 1874: „Einen Offizier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in freudhafter Weise zu verleihen, werde ich ehrenhaft in meinem Herze dulden, wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß“, nicht die gebührende Geltung verschafft. Hier ein Offizier auch die Ehre eines Anderen, der nicht Offizier ist, nicht freiwillig verleiht werden darf, ist selbstverständlich. Dies muss mit Kraft eingesetzt werden, und das kann nur Erfolg haben, wenn bei jedem Duell Untersuchungen in dieser Richtung durch den Ehrenrat angezeigt werden oder eine ehrengerichtliche Untersuchung über den Offizier, der einen Zweikampf aufgesucht hat, eingeleitet wird, wobei die Thatsache, dass das nicht standesgemäßem Benehmen zum Zweikampf geführt hat oder eine der mitwirkenden Ursachen gewesen ist, nur erschwerend bei der ehrengerichtlichen Verhandlung ins Gewicht fallen kann und muß.

— Der Kaiser ist heute Abend 11½ Uhr nach Wilhelmshaven abgereist. Die Bereidigung der Recruten findet morgen 12½ Uhr Mittags statt. Im Aufschluß hierauf

kommt der Monarch im Offizierscafe das Frühstück ein und begiebt sich sodann in Begleitung des Prinzen Heinrich von Preußen und mit großem Geizke zur Verleugnung der Kriegsbootsanlagen nach der Welt. Die Stadt vom 4. zum 5. d. Mts. gedenkt der Kaiser an Bord des Kaiserschiffes Kaiser Wilhelm II. zu zugeben. Die Rückfahrt nach Berlin wird der Kaiser zu einem Besuch des Deutschen Reichstags benötigen. Die Ankunft in Bremen ist verantwortlich an Dienstag Nachmittag 3 Uhr zu erwarten.

— Bei den Berathungen des Toleranzauftages des Centrums wird ihre Berathungen am 13. März weiter aufnehmen.

— Die Ausbildungskommission des Reichstags trat gestern Vormittag zu einer Sitzung zusammen. Der Commission sind u. a. Modelle zu einer Bismarck-Statue und einer Wolfe-Statue, die in der Wandelhalle aufgestellt sind, sowie eine Ausstellung gegeben.

— Bei den Berathungen des Cultusstaats für die verschiedenen Religionen einzurichten werden könnten, ob aber Abschriften sämlicher Akten jeder Zeit zur Verfügung ständen, ob nicht der eine oder andere Duellist in seinem Duell vorhergegangen den Verleugnung des Standesfestschäfts schuldig gemacht wird. Überzeugung sind die Ministerialbeamten auch bisher in der Lage gewesen, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Duellanten zu veranlassen. Nach der Regel aber, die fast jeder Ausnahme entschert, wird alles Verbergungszwang durch die Ausstrahlung des Zweikampfes als gerecht angesehen. Das steht mit den sonstigen Aufnahmen und Gefangenheitsverhältnissen des Ehrengerichts in schwerstem Widerspruch. Antragsteller der Bekleidete nämlich mit einer derartigen Gegenbeschuldigung oder sogar mit einer Überliege, verneint dann aber die Gegenbeschuldigung mit der Waffe, so wird unfehlbar eine ehrengerichtliche Unterwerfung gegen den zweit Bekleideten eingetragen unter der Verleugnung, dass er für einen ihm widerfahrenen Zweikampf bereit ist. In den meisten Fällen hätte wird auf Entlastung mit hohem Risiko erkannt. Kommt es dagegen zum Zweikampf, so wird der Offizier wegen des Zweikampfes zu der gesetzlichen Entschädigung verurteilt, bleibt aber ehrengerichtlich unberührt, obwohl dieselbe Verurteilung zur ehrengerichtlichen Strafe vorliegt, was in dem anderen Falle. Das heißt geradezu eine Belohnung für die Thatsache, dass ein Zweikampf stattgefunden hat. Bei solchen Verhören wird dem trefflichen Worte Kaiser Wilhelms I. in der bekannten Verordnung vom 2. Mai 1874: „Einen Offizier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in freudhafter Weise zu verleihen, werde ich ehrenhaft in meinem Herze dulden, wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß“, nicht die gebührende Geltung verschafft. Hier ein Offizier auch die Ehre eines Anderen, der nicht Offizier ist, nicht freiwillig verleiht werden darf, ist selbstverständlich. Dies muss mit Kraft eingesetzt werden, und das kann nur Erfolg haben, wenn bei jedem Duell Untersuchungen in dieser Richtung durch den Ehrenrat angezeigt werden oder eine ehrengerichtliche Untersuchung über den Offizier, der einen Zweikampf aufgesucht hat, eingeleitet wird, wobei die Thatsache, dass das nicht standesgemäßem Benehmen zum Zweikampf geführt hat oder eine der mitwirkenden Ursachen gewesen ist, nur erschwerend bei der ehrengerichtlichen Verhandlung ins Gewicht fallen kann und muß.

— Der Kaiser ist heute Abend 11½ Uhr nach Wilhelmshaven abgereist. Die Bereidigung der Recruten findet morgen 12½ Uhr Mittags statt. Im Aufschluß hierauf

Großbritannien.

König Edward.

* London, 3. März. König Edward ist heute Abend hier auf dem Bahnhof Paddington-Ecke angelangt und vom Herzog von Cornwall und Herzogin angekommen und vom Herzog von Cornwall und Herzogin empfangen worden. Er brach sich sofort nach Marlborough House.

Amerika.

Chilenische Präsidentschaftswahl.

* Valparaíso, 4. März. (Reuter's Bureau.) Bei der abgehaltenen Convention zur Vorbereitung der Präsidentenwahl sind bei drei Abstimmungen folgende Kandidaten in nachstehender Reihenfolge aufgestellt worden: Claudio Vicuna, Fernando Bayoza, Augusto Mathe. Vicuna hat in allen Wahlzügen die meisten Stimmen erhalten.

Militärisches.

* Die „Tägliche Rundschau“ bringt folgende Mitteilung: Der Kaiser verlieh dem Hütter-Regiment, General-Garderegiment, dem Infanterie-Regiment von Bremen (Hannoverisches), Regt. 23 zu Hannover, dem Infanterie-Regiment von Holstein (Schleswig-Holsteinisches) Regt. 19 zu Holstein in Kiel und dem Hannoverischen Jäger-Bataillon Nr. 10, zur Zeit in Kiel in Elbing, als Auszeichnung zur Erhaltung der vornehmlich hanseatischen Rasse des Vor-Kräfte-Regiments, das die Hansestadt vertritt, eine Sonderauszeichnung.

* Altenburg, 3. März. Der Streit der Steinärbeiter ist wieder unverändert fortgesetzt. Von einer Generalversammlung der Steinärbeiter in Altenburg ist eine Abstimmung abgelehnt worden, welche die Forderungen der einzelnen Kategorien (Gas-, Kanal-, Werks-, Berg-, Land-, Dienst-, Dienstleistungsbauern usw.) ausarbeitet und in Konkurrenz mit Rücksicht auf die gesetzte Dienstzeit und Dienstzeitabgrenzung verlangt werden soll.

* Hamburg, 3. März. Mit „Mine Woermann“ traf aus Kamerun Feldwebel Benz ein und reiste sofort weiter nach Berlin. Benz ist Hauptbelastungsgesetz gegen Hauptmann Besser. (Vest. Arg.)

* Charlottenburg, 3. März. Die städtischen Arbeiter Charlotteburg sind in eine allgemeine Sozialbewegung eingetreten. Sie haben in einer Versammlung bereits eine Spende erhoben, welche die Forderungen der Arbeitergruppe gewählt.

* Weissenfels, 3. März. Der Streit der Steinärbeiter in Altenburg ist wieder unverändert fortgesetzt. Von einer Generalversammlung der Steinärbeiter in Altenburg ist eine Abstimmung abgelehnt worden, welche die Forderungen der einzelnen Kategorien (Gas-, Kanal-, Werks-,